ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 240

43. Jahrgang

der Europäischen Gemeinschaften

23. September 2000

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000** 1

Verordnung (EG) Nr. 2008/2000 der Kommission vom 22. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10

★ **Entscheidung Nr. 2009/2000/EGKS der Kommission vom 22. September 2000 zur Berichtigung der Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Ursprung in Bulgarien, Indien, Südafrika, Taiwan und der Bundesrepublik Jugoslawien, zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Iran** 12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2000/571/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Verfahren für die Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen, die für Freizonen, Freilager oder Zolllager oder für Lagerbetreiber zur Versorgung von Beförderungsmitteln im internationalen Seeverkehr bestimmt sind** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2532)* 14

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

2000/572/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)* 19

2000/573/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 11. September 2000 über die Ablehnung des Antrags der Turks- und Caicosinseln auf eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" für Reis des KN-Codes 1006 30** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2652)* 25

2000/574/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 14. September 2000 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2688)* 26

2000/575/EG:

★ **Beschluss der Kommission vom 20. September 2000 zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens gegenüber den Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2699)* 27

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2002/2000 der Kommission vom 21. September 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren (ABl. L 238 vom 22.9.2000) 28

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2007/2000 DES RATES

vom 18. September 2000

zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat gelangte auf seiner Tagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 zu dem Schluss, dass den Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit den Ländern des westlichen Balkan eine asymmetrische Handelsliberalisierung vorangehen sollte.

(2) Der Rat forderte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Januar und vom 14. Februar 2000 ferner auf, die Frage der Erleichterung des Handels mit der Republik Montenegro als Teil der Bundesrepublik Jugoslawien zu prüfen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 6/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien [1] bietet innerhalb von Zollplafonds für bestimmte gewerbliche Waren Zollfreiheit und sieht begrenzte Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor, bei denen im Rahmen von Zollkontingenten vielfach Zollfreiheit eingeräumt wird. Die Verordnung (EG) Nr. 1763/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Albanien und die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 in Bezug auf Albanien [2] sieht eine ähnliche Regelung mit den gleichen Beschränkungen vor.

(4) Die Einfuhren aus den Ländern des westlichen Balkan betragen weniger als 0,6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Marktöffnung zum Prozess der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Region beiträgt und keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaft hat.

(5) Daher sollten die autonomen Handelspräferenzen der Gemeinschaft durch die Abschaffung sämtlicher noch bestehender Zollplafonds für gewerbliche Waren und durch eine weitere Verbesserung des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, weiter verbessert werden.

(6) Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll im Rahmen des EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der spezifischen Situation auf dem westlichen Balkan Rechnung getragen werden. Sie stellen keinen Präzedenzfall für die Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber anderen Drittländern dar.

(7) Im Rahmen des EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, der auf dem vormaligen Regionalkonzept und den Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 basiert, ist die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ländern des westlichen Balkan an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Gewährung autonomer Handelspräferenzen ist daran gebunden, dass die betreffenden Länder die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte achten und bereit sind, wirtschaftliche Beziehungen untereinander aufzubauen. Die Gewährung verbesserter autonomer Handelspräferenzen zugunsten der am EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden und damit verbundenen Ländern sollte davon abhängig gemacht werden, dass diese zu effektiven Wirtschaftsreformen und zur regionalen Zusammenarbeit bereit sind, insbesondere durch Errichtung von Freihandelszonen im Einklang mit den einschlägigen GATT/WTO-Standards. Ferner wird die Gewährung autonomer Handelspräferenzen davon abhängig gemacht, dass die Empfängerstaaten eine wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufnehmen, um Betrugsrisiken vorzubeugen.

[1] ABl. L 2 vom 5.1.2000, S. 1.
[2] ABl. L 211 vom 11.8.1999, S. 1.

(8) Handelspräferenzen können lediglich Ländern und Gebieten gewährt werden, die eine Zollverwaltung besitzen.

(9) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 vorbehaltlich des der internationalen Zivilverwaltung durch die Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) unterstellten Gebietes (nachstehend „Kosovo" genannt) erfüllen diese Bedingungen und sollten alle in den Genuss ähnlicher Handelspräferenzen kommen, damit Diskriminierungen innerhalb der Region ausgeschlossen sind.

(10) Die Republik Montenegro verfügt als Teil der Bundesrepublik Jugoslawien über keine eigene Zollverwaltung. Daher können ihr nicht die gleichen Präferenzen gewährt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für bestimmte montenegrinische gewerbliche Waren, die in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien nicht hergestellt werden, begrenzte Handelspräferenzen zu gewähren; dies verstößt nicht gegen den Grundsatz, dass die Bundesrepublik Jugoslawien insgesamt von den Handelspräferenzen ausgeschlossen ist, und steht mit der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates vom 15. Juni 1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1295/98 und (EG) Nr. 1607/98 [1] in Einklang.

(11) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat bereits ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen, das Handelspräferenzen vorsieht, und die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben mit diesem Land Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufgenommen. Außer im Falle der Zugeständnisse für Wein sollte dem Land daher auf separater Basis eine Regelung gewährt werden, die den in dieser Verordnung vorgesehenen verbesserten Handelspräferenzen entspricht.

(12) Die vorgeschlagene Verordnung sollte die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 6/2000 gewährten Zugeständnisse für Wein weiterhin vorsehen, die gleichermaßen für Slowenien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bis zum Abschluss besonderer Weinabkommen mit diesen Ländern gelten. Da es sich bei diesen Zugeständnissen nach wie vor um ein globales Zollkontingent handelt, sollten diese Bestimmungen weiterhin in ein- und derselben Verordnung enthalten sein.

(13) Daher sollten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien und darüber hinaus auch dem Kosovo die verbesserten autonomen Handelspräferenzen gewährt und für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien begrenzte spezifische Handelspräferenzen vorgesehen werden.

(14) Für den Ursprungsnachweis und die Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2] gelten.

(15) Aus Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung sollte es der Kommission ermöglicht werden, nach Konsultation des Ausschusses für den Zollkodex und unbeschadet der besonderen Verfahren gemäß dieser Verordnung alle notwendigen Änderungen und technischen Anpassungen dieser Verordnung vorzunehmen.

(16) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] erlassen werden.

(17) Die Einführung der vorgeschlagenen Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Albanien, in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien macht es überflüssig, diese Republiken in das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft einzubeziehen. Daher sollten diese Republiken von der Liste der Begünstigten der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 [4] gestrichen werden.

(18) Die Zusammenfassung sämtlicher autonomer Handelspräferenzen in einer einzigen neuen Verordnung würde für eine größere Transparenz der gemeinschaftlichen Handelsregelung für die am EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sorgen. Die Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 sollten daher durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden.

(19) Die Verlängerung dieser Einfuhrregelung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen, die der Rat festgelegt hat, und unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Regelung in dieser Verordnung. Daher empfiehlt es sich, die Geltungsdauer dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2002 zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Präferenzregelungen

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Artikel 3 und 4 werden Waren mit Ursprung in der Republik Albanien, in der Republik Bosnien und Herzegowina, in der Republik Kroatien sowie im Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (nachstehend „Kosovo" genannt), die nicht unter die Positionen 0102, 0201, 0202 und 1604 der Kombinierten Nomenklatur fallen, ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

[1] ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 63. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1440/2000 der Kommission (ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 68).

[2] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[4] ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1763/1999.

(2) Für die Einfuhren von Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gelten die Zugeständnisse des Artikels 4.

(3) Für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien gelten die Zugeständnisse des Artikels 5.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Präferenzregelungen

(1) Die Zulassung zu den mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen ist daran gebunden, dass

a) die Waren der Definition des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" in Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen und

b) die in Artikel 1 genannten Länder und Gebiete davon absehen, ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle und Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen,

c) die Empfängerstaaten eine wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufnehmen, um Betrugsrisiken vorzubeugen.

(2) Im Falle von Albanien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien ist die Zulassung zu den mit Artikel 1 eingeführten Präferenzregelungen außerdem daran gebunden, dass sie zu effektiven Wirtschaftsreformen und zur regionalen Zusammenarbeit mit den anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union beteiligten Ländern bereit sind, insbesondere durch die Errichtung von Freihandelszonen im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und den anderen einschlägigen WTO-Regeln.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen ergreifen.

Artikel 3

Begrenzte Zugeständnisse für bestimmte Textilwaren

(1) Textilwaren mit Ursprung in den in Anhang III B der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen [1], und in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern oder Gebieten sind im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgesetzten jährlichen Gemeinschaftshöchstmengen von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit.

(2) Wiedereinfuhren nach passiver Veredelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden [2], aus den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern oder Gebieten sind im Rahmen der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgesetzten jährlichen Gemeinschaftshöchstmengen von Zöllen befreit.

Artikel 4

Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Zollkontingente

(1) Für bestimmte Fischereierzeugnisse des Anhangs I mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien sowie für Wein des Anhangs I mit Ursprung in den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Ländern und Gebieten werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für den Zeitraum, in der Höhe und im Rahmen des Gemeinschaftszollkontingents ausgesetzt, die in dem genannten Anhang für die einzelnen Erzeugnisse angegeben sind.

(2) Der Einfuhrzoll der Gemeinschaft auf Baby-beef-Erzeugnisse im Sinne des Anhangs II mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern und Gebieten beträgt im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 10 900 Tonnen Schlachtgewicht 20 v. H. des Wertzolls und 20 v. H. des spezifischen Zolls nach dem Gemeinsamen Zolltarif.

Das jährliche Zollkontingent von 10 900 Tonnen wird wie folgt unter den begünstigten Republiken aufgeteilt:

a) 1 500 Tonnen (Schlachtgewicht) für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina,

b) 9 400 Tonnen (Schlachtgewicht) für Baby-beef Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien.

Für Einfuhren von Baby-beef Erzeugnissen des Anhangs II mit Ursprung in Albanien und im Kosovo in die Gemeinschaft werden keine Zollzugeständnisse gewährt.

Den Einfuhranträgen im Rahmen dieser Kontingente ist ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestelltes Echtheitszeugnis beizufügen, mit dem bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes oder Gebiets sind und der Definition des Anhangs II entsprechen. Dieses Zeugnis wird von der Kommission nach dem in Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. März 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [3] vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet.

Artikel 5

Zollkontingente für Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres sind die Einfuhren von Aluminiumerzeugnissen des Anhangs III mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien in die Gemeinschaft nach Maßgabe der in dem genannten Anhang festgesetzten Gemeinschaftszollkontingente von Zöllen befreit.

Artikel 6

Durchführung der Zollkontingente für Baby-Beef

Durchführungsvorschriften zum Zollkontingent für Baby-Beef Erzeugnisse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erlassen.

[1] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2452/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 14).

[2] ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1.

[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

Artikel 7

Verwaltung der Zollkontingente

Die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt zu diesem Zweck soweit wie möglich über Telematikverbindungen.

Artikel 8

Zugang zu Zollkontingenten

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten, solange die verbleibende Kontingentmenge dies zulässt.

Artikel 9

Übertragung von Befugnissen

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen, mit Ausnahme der in Artikel 6 vorgesehenen Bestimmungen fest, insbesondere

a) die Änderungen und technischen Anpassungen, die infolge der Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen erforderlich sind,

b) die Anpassungen, die infolge des Abschlusses weiterer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den in Artikel 1 genannten Ländern und Gebieten erforderlich sind.

Artikel 10

Verwaltungsausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [1] eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss" genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung, insbesondere Artikel 12 Absatz 1, eingehalten wird.

[1] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

Artikel 12

Zeitweilige Aussetzung

(1) Wenn nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise für Betrug oder mangelnde administrative Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise, für einen massiven Anstieg der Ausfuhren in die Gemeinschaft über das normale Produktionsniveau und die übliche Ausfuhrkapazität hinaus oder für die Nichteinhaltung von Artikel 2 Absatz 1 seitens der unter diese Verordnung fallenden Länder und Gebiete vorliegen, so kann sie die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung ganz oder teilweise für einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen, sofern sie zuvor

a) den Ausschuss unterrichtet hat;

b) die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die nötigen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen und/oder die Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 durch die begünstigten Länder und Gebiete zu erreichen;

c) im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, in der festgestellt wird, dass an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung und/oder an der Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 durch das begünstigte Land oder Gebiet begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses Landes oder Gebiets auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile in Frage stellen könnten.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. In diesem Fall kann der Rat innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen.

(3) Bei Ablauf des Aussetzungszeitraums beschließt die Kommission entweder, die zeitweilige Aussetzung nach Konsultation des Ausschusses zu beenden oder die Aussetzung nach dem Verfahren des Absatzes 1 zu verlängern.

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 werden folgende Einträge gestrichen: „AL Albanien [1]", „BA Bosnien und Herzegowina [1]" und „HR Kroatien [1]".

Artikel 14

Aufhebungen

Die Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 werden aufgehoben.

Artikel 15

Anfängliche Anwendung prorata

(1) Abweichend von Artikel 7 gelten für das erste Kalenderjahr der Anwendung dieser Verordnung die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels.

(2) Die Zollkontingente werden unter Berücksichtigung des vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung bereits verstrichenen Zeitraums anteilmäßig auf der Grundlage der in den Anhängen I und III genannten Mengen berechnet.

(3) Die Mengen, die im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1515 und 09.1561 gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 6/2000 und (EG) Nr. 1763/1999 eingeführt wurden, werden auf die entsprechenden in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zollkontingente angerechnet.

(4) Die Mengen, die im Rahmen des Zollkontingents für Baby-beef-Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Anhang F der Verordnung (EG) Nr. 6/2000 eingeführt wurden, werden auf die entsprechenden in Artikel 4 Absatz 2 und Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zollkontingente angerechnet.

Artikel 16

Übergangsmaßnahmen

(1) Die allgemeinen Zollpräferenzen der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 können weiterhin für Waren mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien gewährt werden, die vor dem 1. Januar 2001 in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, vorausgesetzt, dass

a) für die betreffenden Waren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kaufvertrag geschlossen wurde und

b) den Zollbehörden in zufrieden stellender Weise nachgewiesen werden kann, dass diese Waren spätestens am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Ursprungsland ausgeführt worden sind.

(2) Die Zollbehörden können die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe b) als erfüllt ansehen, wenn ihnen eines der nachstehenden Dokumente vorgelegt wird:

a) im Fall der Beförderung im Seeverkehr oder im Binnenschiffsverkehr der Schiffsfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass die Verladung vor dem genannten Termin stattgefunden hat;

b) im Fall der Beförderung im Eisenbahnverkehr der Warenbegleitschein, der von dem Eisenbahnunternehmen des Versandlandes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung akzeptiert wurde;

c) im Fall der Beförderung im Straßenverkehr das Carnet Internationaler Straßengüterverkehr (TIR), das von den Zollbehörden im Ursprungsland vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurde, oder ein anderes geeignetes Dokument, das von den zuständigen Zollbehörden des Ursprungslandes vor dem genannten Termin genehmigt wurde;

d) im Fall der Beförderung im Luftverkehr der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass das Luftverkehrsunternehmen die Waren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Empfang genommen hat.

Artikel 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach ihrem Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

ANHANG I

Zollkontingente gemäß Artikel 4 Absatz 1

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (1)	Begünstigte	Zollsatz
09.1571	0301 91 10 0301 91 90 0302 11 10 0302 11 90 0303 21 10 0303 21 90 0304 10 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 0304 20 11 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Forellen (Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	100 Tonnen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien	frei
09.1573	0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 10 19 ex 0304 10 91 ex 0304 20 19 ex 0304 90 10 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	300 Tonnen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien	frei
09.1575	ex 0301 99 90 0302 69 61 0303 79 71 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Seebrassen Dentex dentex und Pagellus-Arten: lebend; frisch oder gekühlt, gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	100 Tonnen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien	frei
09.1577	ex 0301 99 90 0302 69 94 ex 0303 77 00 ex 0304 10 38 ex 0304 10 98 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 90 ex 0305 69 90	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (Dicentrarchus labrax): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert; Filets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	600 Tonnen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr [1]	Begünstigte	Zollsatz
09.1579	1604 13 11 1604 13 19 ex 1604 20 50	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht	250 Tonnen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien	6 %
09.1561	1604 16 00 1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	1 000 Tonnen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien	12,5 %
09.1515	2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84	Wein aus frischen Weintrauben, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, mit Ausnahme von Schaumwein	545 000 hl	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kosovo, Slowenien	frei

[1] Eine Gesamtmenge pro Zollkontingent die unter den Begünstigten aufgeteilt wird.

ANHANG II

Definition von „Baby-beef"-Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Absatz 2

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung
		Rinder, lebend:
		– andere:
		– – Hausrinder:
		– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
		– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
ex 0102 90 51		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (1)
ex 0102 90 59		– – – – – andere:
	11 21 31 91	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (1)
		– – – – andere:
ex 0102 90 71		– – – – – zum Schlachten:
	10	– Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (1)
ex 0102 90 79		– – – – – andere:
	21 91	– Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (1)
		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00		– ganze oder halbe Tierkörper:
	91	– ganze Tierkörper mit einem Gewicht von 180 kg bis 300 kg sowie halbe Tierkörper mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (1)
		– andere Teile, mit Knochen:
ex 0201 20 20		– – „quartiers compensés":
	91	– „quartiers compensés", mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensympyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (1)
ex 0201 20 30		– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
	91	– Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (1)
ex 0201 20 50		– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt:
	91	– Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg — beim so genannten „Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von 38 kg bis 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (1)

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

ANHANG III

Die jährlichen Zollkontingente gemäß Artikel 5 für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)
09.1591	2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid	10 000
09.1593	7601	Aluminium in Rohform	40 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 2008/2000 DER KOMMISSION

vom 22. September 2000

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	81,6
	999	81,6
0707 00 05	628	145,8
	999	145,8
0709 90 70	052	67,1
	999	67,1
0805 30 10	052	62,0
	388	68,2
	524	55,6
	528	68,1
	999	63,5
0806 10 10	052	81,3
	064	75,2
	400	209,0
	999	121,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	206,1
	400	58,8
	512	87,9
	800	206,8
	804	79,0
	999	127,7
0808 20 50	052	89,3
	064	58,0
	999	73,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	143,3
	624	192,1
	999	167,7
0809 40 05	052	67,6
	060	64,9
	064	60,8
	066	90,5
	400	140,1
	624	249,9
	999	112,3

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

ENTSCHEIDUNG Nr. 2009/2000/EGKS DER KOMMISSION

vom 22. September 2000

zur Berichtigung der Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Ursprung in Bulgarien, Indien, Südafrika, Taiwan und der Bundesrepublik Jugoslawien, zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Iran

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern [1], geändert durch die Entscheidung Nr. 1000/1999/EGKS [2], insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS der Kommission [3] enthielt einige Ungenauigkeiten, die auf einem Versehen beruhen.

(2) Zur Beseitigung der Ungenauigkeiten ist es erforderlich, diese Entscheidung zu berichtigen. Soweit die Berichtigungen zu einem niedrigeren Zollsatz führen, sollten sie Rückwirkung haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS wird wie folgt berichtigt:

1. Im 34. Erwägungsgrund wird in der Zeile für die China Steel Corp., „8,8 %“ durch „7,1 %“ ersetzt.

2. In der Tabelle im 255. Erwägungsgrund

a) erhält die Reihe für Indien folgende Fassung:

Land/Unternehmen	Dumpingspanne (%)	Schadensspanne (%)	Ausfuhrsubventionsspanne (%)	Vorgeschlagener Ausgleichszoll (%)	Einzuführender AD-Zoll (%)
„Indien	56,3	23,8	13,1	13,1	10,7“

b) erhält die Reihe für CSC folgende Fassung:

Land/Unternehmen	Dumpingspanne (%)	Schadensspanne (%)	Ausfuhrsubventionsspanne (%)	Vorgeschlagener Ausgleichszoll (%)	Einzuführender AD-Zoll (%)
„CSC	7,1	8,9	0	4,4	2,7“

3. In den Tabellen in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe

„Steel Authority of India Limited, Ispat Bhavan, Integrated Office Complex, Lodhi Road, New Delhi — 110 031“

ersetzt durch die Angabe:

„The Steel Authority of India Limited, Central Marketing Organisation, Transport & Shipping Department, Ispat Bhawan 40, Jawaharlal Nehru Road, Calcutta — 700 071“.

[1] ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.
[2] ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 35.
[3] ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 15.

4. In Artikel 1 Absatz 2 wird die dritte Spalte der Tabelle wie folgt berichtigt:

a) In der Reihe für Indien wird der für „alle übrigen Unternehmen“ in Indien angegebene AD-Zollsatz (in %) von „9“ ersetzt durch „10,7“.

b) In der Reihe für Taiwan wird der für „China Steel Corp., 1 Chung Kang Road, Hsiao Kang, Kaohsiung 81233“ angegebene AD-Zollsatz (in %) von „3,9“ ersetzt durch „2,7“.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2 Buchstabe b), 3 und 4 Buchstabe b) gilt mit Wirkung vom 6. Februar 2000.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 2000

zur Festlegung der Verfahren für die Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen, die für Freizonen, Freilager oder Zolllager oder für Lagerbetreiber zur Versorgung von Beförderungsmitteln im internationalen Seeverkehr bestimmt sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2532)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/571/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 12 und Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 97/78/EG regelt zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier die Kontrolle tierischer Erzeugnisse, die über Grenzkontrollstellen in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Sendungen von Erzeugnissen, die für Freizonen, Freilager oder Zolllager bestimmt sind, dürfen erst abgefertigt werden, nachdem die für die Ladung verantwortliche Person erklärt hat, dass die betreffenden Erzeugnisse für den freien Warenverkehr oder aber für andere Zwecke bestimmt sind.

(3) Erzeugnisse, die den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügen, dürfen zur Verbringung in Freizonen, Freilager oder Zolllager und zur Versorgung von Beförderungsmitteln im internationalen Seeverkehr vorgeführt werden, müssen aber, da sie für die Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft ein gesundheitliches Risiko darstellen, zusätzlichen Kontrollen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie während der Beförderung, Lagerung und Auslieferung sachgerecht behandelt und nicht in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.

(4) Damit sich die Herkunft der Sendungen von den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen tatsächlich nachweisen lässt und dieser Nachweis überprüft werden kann, müssen die Verwendung der nach der Richtlinie 97/78/EG zulässigen Bescheinigungen und die Kennzeichnung dieser Sendungen, damit sie während der Lagerhaltung jederzeit identifizierbar sind, geregelt werden.

(5) Der amtliche Tierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle stellt vor der Genehmigung der Beförderung von den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen zu und aus Lagern sicher, dass diese die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften erfüllen, und vergewissert sich im Fall des Versands zu einem Lagerhaus in einem anderen Mitgliedstaat, dass die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Annahme dieser Art von Erzeugnissen durch das Bestimmungslager genehmigt hat.

(6) Ein Lager, zu dem den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügende Erzeugnisse zur Einlagerung geliefert werden, muss der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde unterstellt sein. In den Büchern dieses Lagers ist die Herkunft aller dort ein- und ausgelagerten Erzeugnisse dieser Art klar auszuweisen.

(7) Es sind die Untersuchungen, die der amtliche Tierarzt nach der Lieferung von den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen während ihrer Lagerhaltung oder vor ihrer Auslieferung vorzunehmen hat, und die während der Lagerhaltung zulässige Aufteilung einer Lieferung genauer zu regeln.

[1] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

(8) Um eine wirksame Kontrolle bis zum Bestimmungsort zu gewährleisten, sollten ferner das Mitteilungsverfahren und die Einzelheiten der Bescheinigung festgelegt werden, die mit den Sendungen mitzuführen ist, die von Lagerbetreibern zur unmittelbaren Versorgung von Beförderungsmitteln im internationalen Seeverkehr versandt werden.

(9) Lagerbetreiber, die Beförderungsmittel im internationalen Seeverkehr versorgen, und die von diesen genutzten Lager sollten der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde unterstehen.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden und der Zollkontrolle unterstellten Erzeugnissen, die für Freizonenlagern, Freilager oder Zolllager bestimmt sind und dort ein- bzw. ausgelagert werden, muss die vom amtlichen Tierarzt ausgestellte Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG mitgeführt werden.

(2) Abweichend von dem vorstehenden Absatz 1 ist bei einer Beförderung von den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen von einem Lager unmittelbar oder nach Zwischenlagerung in einem gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/78/EG besonders zugelassenen Lager zu einem Beförderungsmittel im internationalen Seeverkehr die Bescheinigung gemäß demselben Artikel mitzuführen.

(3) Bei einer Beförderung von den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen von einer Grenzkontrollstelle unmittelbar zu einem Beförderungsmittel im internationalen Seeverkehr sind die zwei Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/78/EG mitzuführen.

(4) Die Erstschriften der mit den den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Drittlandserzeugnissen eintreffenden Veterinärbescheinigungen werden mit der Lieferung mitgeführt. Anlässlich der Kontrollen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 97/78/EG legt der amtliche Tierarzt davon Kopien zur Aufbewahrung bei der Grenzkontrollstelle an.

(5) Jeder Teilstück einer Sendung mit den Gemeinschaftsanforderung nicht genügenden Erzeugnissen muss zur Erleichterung der Identifizierung während der gesamten Einlagerungsdauer auf jeder Einheit mit der individuellen Nummer der entsprechenden Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG gekennzeichnet sein.

(6) Wird eine Sendung mit den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen in Freizonenlagern, Freilagern oder Zolllagern in zwei oder mehrere Teile aufgeteilt, stellt der amtliche Tierarzt für jeden Teil der Sendung eine neue Bescheinigung aus. Damit der Herkunftsnachweis geführt werden kann, ist in allen neuen Bescheinigungen die Bezugsnummer der bei Eintreffen der Erzeugnisse am Lager mitgeführten Erstschrift gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG auszuweisen. Die Erstschrift wird vom amtlichen Tierarzt einbehalten.

Artikel 2

Für die Beförderung der in Artikel 1 genannten Sendungen zwischen den nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) oder Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Lagern gelten folgende Bedingungen:

— der amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle vergewissert sich, nötigenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde, dass die für den Bestimmungsort zuständige Behörde die Annahme der den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnisse dieser Art durch ein Freizonenlager, ein Freilager oder Zolllager oder durch den Lagerbetreiber, der Beförderungsmittel im internationalen Seeverkehr versorgt, genehmigt hat;

— die für das Versandlager zuständige Behörde setzt die für den Bestimmungsort zuständige Behörde über das ANIMO-Netz darüber in Kenntnis;

— die gemäß Artikel 12 Absatz 7 und in Artikel 12 Absatz 8 der Richtlinie 97/78/EG zu verwendenden Plomben müssen so beschaffen sein, dass sie beim Öffnen des Frachtraums oder Containers zerstört werden;

— Transportmittel, die zur Beförderung von den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen auf dem Landweg verwendet werden, müssen nötigenfalls nach ihrer Verwendung gereinigt und identifiziert werden;

— eine Sendung muss innerhalb von 30 Tagen den angegebenen Bestimmungsort erreichen, andernfalls sollte die Zollfahndung eingeschaltet werden.

Artikel 3

(1) Ein gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 97/78/EG zugelassenes Lager muss zusätzlich zu dem in den genannten Artikel Anforderungen folgende Bedingungen erfüllen:

— es untersteht der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde;

— dem amtlichen Tierarzt stehen Fax und Telefon zur Verfügung.

(2) Die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) dritter Anstich der Richtlinie 97/78/EG erforderlichen Ein- und Ausgangsbücher des zugelassenen Lagerhauses sind so zu führen, dass sich die Herkunft einer Lieferung und die Übereinstimmung zwischen den ein- und ausgelagerten Mengen nachweisen lassen. Zusätzlich zu den in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 97/78/EG genannten Angaben müssen die Bücher folgende Angaben ausweisen:

— für die eingehende Sendung das Ursprungsland und die entsprechende Eingangsgrenzkontrollstelle;

— die individuelle Bezugsnummer der Erstbescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/87/EG für jede Sendung;

— gegebenenfalls die Bezugsnummer und Anschrift des Bestimmungslagers gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 97/78/EG;

— gegebenenfalls das Bestimmungsschiff oder das Bestimmungsdrittland und die entsprechende Ausgangsgrenzkontrollstelle.

Artikel 4

Der amtliche Tierarzt oder eine seiner Aufsicht unterstehende Hilfskraft stellt bei dem gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Lager und den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügenden Erzeugnissen folgendes sicher:

— alle bei dem Lager eintreffenden Sendungen werden einer Dokumentenkontrolle unterzogen;

— während ihrer Lagerung und vor ihrer Auslagerung werden Herkunft und Bestimmung einer Sendung mittels Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle überprüft;

— alle Versendungen ab Lager sind genehmigt;

— wird eine Sendung aufgeteilt, ist zu gewährleisten, dass die Verpackung der Teilmengen jeder Versandpartie unverändert bleibt.

Besteht Verdacht auf Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier, kann die zuständige Behörde nötigenfalls bei allen genannten Erzeugnissen, die in Freizonenlagern, Freilagern oder Zolllagern angeliefert werden, dort eingelagert sind oder von dort versandt werden, Warenuntersuchungen vornehmen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) oder Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/78/EG genannten Gebäude unterstehend der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

(2) Die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/78/EG genannte Veterinärbescheinigung muss auf dem Muster im Anhang basieren.

Für eine Sendung mit Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft kann eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang verwendet werden.

(3) Die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 97/78/EG genannte Mitteilung an die für den Ausgangshafen zuständige Behörde erfolgt mittels der genannten Bescheinigung.

Ist die Sendung für einen Hafen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt, ist der für den Bestimmungshafen zuständigen Behörde eine Kopie der genannten Bescheinigung zu übermitteln.

Bei Beendigung der Verladung an Bord des Beförderungsmittels im internationalen Seeverkehr muss die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Bescheinigung von einem Bevollmächtigten der zuständigen Behörde oder einem Bevollmächtigten des für den Transport auf dem Wasserweg Zuständigen gegengezeichnet und als Versandnachweis an den amtlichen Tierarzt zurückgeschickt werden.

Artikel 6

Die Entscheidung 93/14/EWG der Kommission [1] wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 9 vom 15.1.1993, S. 42.

ANHANG

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

Bezugsnummer: .....

Diese Veterinärbescheinigung ist mit der Lieferung von einem nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) oder Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Lager bzw. Lagerbetreiber unmittelbar zu einem Frachtschiff oder über ein besonders zugelassenes Versorgungslager (gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Richtlinie) gemäß Entscheidung 2000/571/EG der Kommission mitzuführen.

Ausstellende Behörde: .....

1. **Herkunft (Lager oder Ausgangsgrenzkontrollstelle)**

   Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftslagers in der EU/Name und Anschrift der Ausgangsgrenzkontrollstelle/ggf. Name und Anschrift des Lagerhauses gemäß Artikel 13: .....

   .....

   .....

2. **Bestimmung der Erzeugnisse**

   Schiffsname: .....

   Liegehafen: .....

   Hafen und Zulassungsnummer der eigens zu Versorgung von Frachtschiffen zugelassenen Lagerhallen (soweit sie benutzt werden):.....

   .....

3. **Angaben zum Versand** [1]

   Tag des Erzeugnisversands: .....

Erzeugnisart	Herkunftsland	Anzahl der Packstücke	Gewicht		Nr. der Herkunftsbescheinigung (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG)
			Brutto	Netto	

[1] Erforderlichenfalls nähere Angaben in der Anlage.

4. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die beschriebenen Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 97/78/EG des Rates auf das genannte Frachtschiff oder in das genannte Versorgungslager verbracht werden dürfen.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Siegel (2)

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarzts) (2)

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

5. **Lieferbestätigung**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die in Abschnitt 3 genannte Sendung zur Versorgung an Bord des in Abschnitt 2 genannten Frachtschiffs geliefert wurde.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Siegel (2)

……
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde/amtl. Vertreter des zuständigen Schiffsoffiziers) (2)

……
(Name in Großbuchstaben, Rang des Unterzeichneten)

(2) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 2000

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/572/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem (*) und Fleischzubereitungen ([1]), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 94/65/EG sind für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen in die Gemeinschaft besondere Bedingungen in einem Bescheinigungsmuster festzulegen, in dem sowohl die Hygiene- als auch die Veterinärvorschriften erfasst sind. Diese Bedingungen dürfen nicht weniger streng sein als die Vorschriften gemäß den Artikeln 3 und 5 der genannten Richtlinie.

(2) Mit der Entscheidung 97/29/EG der Kommission ([2]) sind Hygienevorschriften und die Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Drittländern festgelegt worden.

(3) Es sind noch keine Tiergesundheitsvorschriften festgelegt worden.

(4) Es muss ein neues Bescheinigungsmuster erstellt werden, in dem sowohl die Tiergesundheits- wie die Genusstauglichkeitsbedingungen für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung 97/29/EWG ist aufzuheben.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden die Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbedingungen sowie die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt.

Artikel 2

Für die Einfuhr von Hackfleisch gilt folgendes:

1. Das Hackfleisch ist entsprechend den Anforderungen der Artikel 3 und 7 der Richtlinie 94/65/EG hergestellt worden.
2. Es stammt aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
3. Es ist im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Artikel 3

Für die Einfuhr von Fleischzubereitungen gilt folgendes:

1. Die Fleischzubereitungen sind entsprechend den Anforderungen der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 94/65/EG hergestellt worden.
2. Sie stammen aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
3. Sie sind im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Artikel 4

(1) Jede Sendung von Hackfleisch muss vom Original einer numerierten und ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und datierten Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet sein, die aus einem einzigen Blatt besteht und dem im Anhang I festgelegten Muster entspricht.

(2) Jede Sendung von Fleischzubereitungen muss vom Original einer numerierten und ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und datierten Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen begleitet sein, die aus einem einzigen Blatt besteht und dem im Anhang II festgelegten Muster entspricht.

(3) Die Bescheinigungen sind in mindestens einer der Amtssprachen des Einfuhrmitgliedstaats abzufassen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 2000.

Artikel 6

(1) Die Entscheidung 97/29/EG wird an dem in Artikel 5 genannten Datum aufgehoben.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Datum genehmigen die Mitgliedstaaten für die Dauer von höchstens 35 Tagen die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen, die nach Maßgabe der Entscheidung 97/29/EG hergestellt und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen sind.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.
([1]) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.
([2]) ABl. L 12 vom 15.1.1997, S. 33.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR HACKFLEISCH/FASCHIERTES [1]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Code-Nummer [2]

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland [3]: ..... Gebietscode: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Hackfleisches/Faschierten**

Partie-Nr.	Art des Fleisches (Tierart) [4]		Anzahl Teil- oder Packstücke	
			Lager- und Transporttemperatur	
			Haltbarkeitsdauer	
			Nettogewicht	
			Art der Erzeugnisse [5]	

II. **Herkunft des Hackfleisches/Faschierten**

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebs(-e):

.....

.....

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) [6]:

.....

.....

Anschrift(en) des (der) Verladeort(-e): .....

.....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

[1] Im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.
[2] Von der zuständigen Behörde erteilt.
[3] Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.
[4] Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
[5] Angabe etwaiger therapeutischer Behandlungen mit ionisierenden Strahlen.
[6] Falls erforderlich.

III. **Bestimmung des Hackfleisches/Faschierten**

Name und Anschrift des Empfängers:……

……

Das Hackfleisch wird versandt nach: (Bestimmungsland und -ort)

……

……

mit folgendem Transportmittel (7)

Eisenbahnwaggon	LKW	Flugzeug	Schiff

IV. **Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EG, dass das vorstehend beschriebene Hackfleisch/Faschierte folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es besteht aus Fleisch der unter Nummer I genannten Tierart, das
   — den einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung(en) ..... der Kommission (8) entspricht,
   und/oder (9)
   — aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt, das die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates erfüllt (10).

b) Es ist entsprechend den Anforderungen der Artikel 3 und 7 der Richtlinie 94/65/EG erzeugt worden.

c) Es stammt aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.

d) Es ist im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)

……
(Name in Großbuchstaben)

(7) Bei Eisenbahnwaggons oder LKWs soweit bekannt Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern Containernummer angeben. Darüber hinaus muss die Plombennummer angegeben werden.

(8) Die Nummer der geltenden Entscheidung(en) betreffend die Einfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben. Zur Herstellung von Hackfleisch/Faschiertem darf nur Fleisch aus dem betreffenden Ausfuhrdrittland verwendet werden.

(9) Nichtzutreffendes streichen.

(10) Für die Herstellung von Hackfleisch/Faschiertem darf nur aus den Mitgliedstaaten stammendes Fleisch solcher Arten und Kategorien verwendet werden, deren Einfuhr aus dem betreffenden Drittland gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erlaubt ist.

(11) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG II

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHZUBEREITUNGEN [1]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Code-Nummer [2]

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland [3]: ..... Gebietscode: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. **Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitungen**

Art des Fleisches (Tierart) [4]				Anzahl Teil- oder Packstücke	
Rinder und Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)		Hausschweine		Lager- und Transporttemperatur	
				Haltbarkeitsdauer	
Hausschafe/Hausziegen		Schwarzwild			
				Nettogewicht	
Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild)		Wildlebende Leporiden			
Federwild		Hauskaninchen		Art der Erzeugnisse [5]	
Hausgeflügel und Zuchtfederwild					

II. **Herkunft der Fleischzubereitungen**

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebs(-e):

.....

.....

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) [6]:

.....

.....

Anschrift(en) des (der) Verladeort(-e): .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

[1] Im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.
[2] Von der zuständigen Behörde erteilt.
[3] Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.
[4] Zutreffendes Kästchen ankreuzen.
[5] Angabe etwaiger therapeutischer Behandlungen mit ionisierenden Strahlen.
[6] Falls erforderlich.

III. **Bestimmung der Fleischzubereitungen**

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

Das Fleisch wird vesandt nach: (Bestimmungsland und -ort)

.....

.....

mit folgendem Transportmittel ([7])

Eisenbahnwaggon	LKW	Flugzeug	Schiff

IV. **Bescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EG des Rates, dass die vorstehend beschriebenen Fleischzubereitungen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie bestehen aus Fleisch der unter Nummer I genannten Tierart, das
   — den einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung(en) ..... der Kommission ([8]) entspricht
   und/oder ([9])
   — aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt, der folgende Anforderungen erfüllt ([10]):
      — im Falle von frischem Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ([9]),
      — im Falle von frischem Fleisch von Hausgeflügel die Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG des Rates ([9]),
      — im Falle von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates ([9]),
      — im Falle von Fleisch von freilebendem Wild die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates ([9]).

b) Sie sind entsprechend den Anforderungen der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 94/65/EG erzeugt worden.

c) Sie stammen aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.

d) Sie sind im jeweiligen Herkunftsherstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([11])

.....
(Name in Großbuchstaben)

([7]) Bei Eisenbahnwaggons der LKWs soweit bekannt Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern Containernummer angeben. Darüber hinaus muss die Plombennummer angegeben werden.

([8]) Die Nummer der geltenden Entscheidung(en) betreffend die Einfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben. Zur Herstellung der Fleischzubereitungen darf nur Fleisch aus dem betreffenden Ausfuhrdrittland verwendet werden.

([9]) Nichtzutreffendes streichen.

([10]) Für die Herstellung von Fleischzubereitungen darf nur aus den Mitgliedstaaten stammendes Fleisch solcher Arten und Kategorien verwendet werden, deren Einfuhr aus dem betreffenden Drittland gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erlaubt ist.

([11]) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 2000

über die Ablehnung des Antrags der Turks- und Caicosinseln auf eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" für Reis des KN-Codes 1006 30

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2652)

(2000/573/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ([1]), zur Halbzeit geändert durch den Beschluss 97/803/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 30 des Anhangs II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 30 des Anhangs II zu dem genannten Beschluss über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und die über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen können unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Ursprungsregeln genehmigt werden, wenn in einem Land oder einem Gebiet die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

(2) Das Vereinigte Königreich hat für die Turks- und Caicosinseln für einen Zeitraum von fünf Jahren für jährlich 8 950 Tonnen Nicht-AKP-Reis, der auf den Turks- und Caicosinseln verarbeitet und von dort ausgeführt wird, eine Abweichung von der Ursprungsregel nach Anhang II beantragt.

(3) Artikel 6 des Anhangs II sieht eine Kumulierung zwischen AKP und ÜLG vor; die Turks- und Caicosinseln können Reis mit Ursprung in den AKP-Ländern der Region kaufen; die Möglichkeit zur Ausfuhr von Reis in die Gemeinschaft wird daher durch die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln in keiner Weise eingeschränkt; folglich ist die beantragte Abweichung im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 des Anhangs II, namentlich unter Berücksichtigung von Artikel 30 Absatz 3 und der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Kumulierungsregeln, nicht hinreichend begründet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Regierung des Vereinigten Königreichs für die Turks- und Caicosinseln am 21. Juni 2000 eingereichte Antrag auf Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" für seine Erzeugung von Reis des KN-Codes 1006 30 wird abgelehnt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. September 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.
([2]) ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. September 2000

über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2688)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/574/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [3], insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 2. April 2000 wurde der Ausbruch der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) im Lachsbestand (Salmo salar) einer Fischfarm auf den Färöern (Fuglafjordur) bestätigt. Dies ist der erste bekannte Ausbruch von ISA auf den Färöern.

(2) Nach ersten Informationen haben die Behörden der Färöer erste Schritte unternommen, um eine Verbreitung der Seuche zu vermeiden. Diese umfassen die Vernichtung aller ISA-infizierten Fische und die Schlachtung der restlichen Fische der infizierten Fischfarm.

(3) Mögliche Infektionswege werden epidemiologisch untersucht. Es wurde davon ausgegangen, dass keine anderen Aquakulturfarmen mit ISA infiziert sind.

(4) Angesichts dieser Situation sollten bestimmte Schutzmaßnahmen erlassen werden, um die Einschleppung von ISA in die Gemeinschaft zu verhindern. Diese Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Salmoniden, ihre Eier und Gameten und besondere Auflagen für die Einfuhr von geschlachteten Lachsen in die Gemeinschaft.

(5) Die Maßnahmen gelten bis zum 1. April 2001.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von geschlachteten, nicht ausgenommenen Lachsen (Salmo salar), Lachsforellen und Regenbogenforellen mit Ursprung auf den Färöern.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden Salmoniden einschließlich ihrer Eier und Gameten von den Färöern.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Proben für wissenschaftliche Zwecke zu.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission umgehend davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. April 2001.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[2] ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.
[3] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. September 2000

zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens gegenüber den Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2699)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/575/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Am 3. August 1999 ging bei der Kommission ein Antrag ein, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan subventioniert wurden und dadurch eine Schädigung verursachten.

(2) Der Antrag wurde von der „European Apparel and Textile Organisation" (Euratex) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung" genannt) ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Glasfasergeweben entfiel.

(3) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise dafür, dass die betroffene Ware subventioniert und dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens zu rechtfertigen.

(4) Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [2] eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter derzeit den KN-Codes ex 7019 52 00 und ex 7019 59 00 zugewiesener Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft.

(5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, die Vertreter des Ausfuhrlandes, die als repräsentativ erachteten Einführer und/oder industriellen Abnehmer, die als repräsentativ erachteten Lieferanten und die Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt hatten. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

(6) Mit einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 14. Juli 2000 zog Euratex seinen Antrag betreffend die Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan offiziell zurück.

(7) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgezogen wird, außer wenn dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

(8) Nach Auffassung der Kommission sollte dieses Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise dafür gefunden wurden, dass diese Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die betroffenen Parteien wurden entsprechend unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Einstellung nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen würde.

(9) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antisubventionsverfahren gegenüber den Einfuhren bestimmter Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Antisubventionsverfahren gegenüber den Einfuhren bestimmter derzeit den KN-Codes ex 7019 52 00 und ex 7019 59 00 zugewiesener Glasfasergewebe mit Ursprung in Taiwan wird eingestellt.

Brüssel, den 20. September 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.
[2] ABl. C 262 vom 16.9.1999, S. 6.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2002/2000 der Kommission vom 21. September 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 238 vom 22. September 2000)

Seite 39, der Anhang wird durch den folgenden Anhang ersetzt:

„ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. September 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	—	—
	– – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz	—	—
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	—	—
	– – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	3,898	3,898
1003 00 90	Gerste		
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	2,893	2,893
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von:		
	– Stärke:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	2,238	2,238
	– – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz	2,238	2,238
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2008 (3)	1,206	1,206
	– – in allen anderen Fällen	3,256	3,256
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4):		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	1,424	1,424
	– – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz	1,424	1,424
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	0,905	0,905
	– – in allen anderen Fällen	2,442	2,442

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse [1]	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 [3]	1,206	1,206
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	3,256	3,256
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:		
	– bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 [2]	2,238	2,238
	– – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz	2,238	2,238
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 [3]	1,206	1,206
	– in allen anderen Fällen	3,256	3,256
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	12,500	12,500
	– mittelkörniger Reis	12,500	12,500
	– langkörniger Reis	12,500	12,500
1006 40 00	Bruchreis	2,400	2,400
1007 00 90	Sorghum	—	—

[1] Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

[2] Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50, und Artikel 2 kommt nicht zur Anwendung.

[3] Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

[4] Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung."